

Satzung

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Förderverein der Ludgerusschule Schapen. Nach Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schapen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli eines Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

Der ausschließliche und unmittelbare Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung.

Diesem Zweck sollen in erster Linie dienen:

- a) Die Unterstützung bei der Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, speziell der multimedialen Ausstattung, aber auch von Musikinstrumenten, Bibliotheksausstattungen soweit der Träger zu seiner Anschaffung nicht verpflichtet ist (sie vom Träger der Schule nachweislich nicht angeschafft werden können).
- b) Die Unterstützung von kulturellen und anderen außerfachlichen Veranstaltungen der Schule, wie z. B. Schulfesten, Sportfesten, Theater- und Musikaufführungen, Tagen der offenen Tür, Schul- und Klassenfahrten, Beteiligung an kommunalen Festen und Veranstaltungen.
- c) Die Förderung von Lernbedingungen der Schülerinnen und Schüler, die Kooperation mit allen ortsansässigen Vereinen.
- d) Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Schule, ihrer Schülerinnen und Schüler sowie von Maßnahmen der Völkerverständigung, insbesondere in Europa.
- e) Die Unterstützung, die Einwerbung von Drittmitteln und die Trägerschaft von Schulprojekten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Auch eine juristische Person kann Mitglied werden.
- 2) Als korrespondierende Mitglieder können Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und der Wissenschaft angenommen werden, die die Ziele des Vereins fördern. (Wissenschaftlicher Beirat) Die Mitgliedschaft korrespondierender Mitglieder ist beitragsfrei.

- 3) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- 4) Über den in Textform zu stellenden Antrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung der nächste Mitgliederversammlung beantragt werden.

Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Sie haben dieselben Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder, sind jedoch vom Beitrag befreit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss oder
 - d) bei Eröffnung des Konkurs-/Vergleichsverfahrens.
- 2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und dem Vorstand drei Monate vor Ablauf des Schuljahres zugehen. Die verspätete Kündigung wird erst zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahres wirksam. Ansonsten verlängert sich die Mitgliedschaft um ein weiteres Jahr.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Beiträge und Spenden

- 1) Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Über den Mindestbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Schuljahres per Einzugsermächtigung zu entrichten. Hiervon abweichende höhere Jahresbeiträge können mit dem jeweiligen Mitglied vereinbart werden.
- 2) Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sollen ferner durch Spenden und die Einwerbung von Drittmittel aufgebracht werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zwischen Absendetermin und Versammlungstermin zu erfolgen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Grundes vom Vorstand einzuberufen. Eine durch ordentliche Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 3) Der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a. Genehmigung des Berichts über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Wahlen zum Vorstand,
 - e. Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - f. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - g. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung über sonstige Punkte der Tagesordnung.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit von einem weiteren Vorstandsmitglied geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- 5) Die Mitgliederversammlung beschließt – so weit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist – mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich in der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes durch Vollmacht ausgewiesenes Mitglied vertreten lassen. Im Fall der Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden doppelt zu zählen.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem, dem Schatzmeister sowie zwei bis vier Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister werden einzeln und nacheinander gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der im ersten oder zweiten Wahlgang mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

Kann kein Kandidat im ersten und zweiten Wahlgang diese Stimmenmehrheit auf sich vereinen, ist im dritten Wahlgang der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die zwei bis vier Beisitzer werden in einem Wahlgang nach der Verhältniswahl gewählt. Auf Antrag eines Mitglieds sind die Wahlen des Vorstandes geheim durchzuführen.

- 2) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB ist jeweils der 1. Vorsitzende und der Vorsitzende. Sie sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.
- 3) Außer den dem Vorstand in dieser Satzung oder von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben führt der Vorstand die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 4) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere grobe Pflichtverletzung sowie Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfer des Vereins haben nach Ablauf eines Geschäftsjahres die vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und Vermögensverwaltung rechnerisch und buchmäßig zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Satzungsänderung

- 1) Satzungsänderungen formeller Art, die durch behördliche Auflagen oder ähnliches erforderlich werden, kann der Vorstand in eigener Zuständigkeit beschließen und durchführen.
- 2) Eine Satzungsänderung, die den Gemeinnützigkeitszweck aufheben soll, ist unzulässig.
- 3) Sonstige Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins bedürfen eines mit Dreiviertelmehrheit gefassten Beschlusses der Mitgliederversammlung, wobei mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein muss.

§ 11 Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung einen Liquidator zu bestellen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Schapen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 23.08.24